

1. ANWENDUNGSBEREICH
  - 1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von PORTE-ECHAPPEMENTS SA (in der Folge «Lieferant» genannt) finden auf alle Verkäufe und Lieferungen des Lieferants an Ihre Kunden Anwendung, soweit sie nicht durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien abgeändert oder ergänzt worden sind.
  - 1.2. Wenn der Lieferant Änderungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, finden die Bestimmungen dieser allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen Anwendung, die auch, ohne dass sie noch einmal mitgeteilt werden müssten, für zukünftige Lieferungen gelten. Mit der vorliegenden Bestimmung verzichtet der Kunde ausdrücklich auf die Anwendbarkeit seiner eigenen „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ auf den Vertragsgegenstand.
2. KUNDEN
  - 2.1. Der Kunde bestellt die „Produkte“ selber. Er erhält die Auftragsbestätigungen, die Waren und die Rechnungen, die in Übereinstimmung mit der Zahlungsbedingungen gemäß Art. 6 zu bezahlen sind.
  - 2.2. Jeder Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten zur Zahlung der bestellten Produkte. Der Lieferant behält sich das Recht vor, vom Kunden eine genügende Bankgarantie oder die Vorauszahlung der Produkte zu verlangen.
3. ABSCHLUSS DES VERTRAGES
  - 3.1. Der Lieferant ist durch seine Offerten während 30 Tagen, allenfalls während einer anderen auf der Offerte angegebenen Frist gebunden.
  - 3.2. Die Bestellungen müssen klare Angaben mit allen Einzelheiten über die Ausführung enthalten. Der Kunde ist für den Text und die Klarheit seiner Bestellungen verantwortlich.
  - 3.3. Der Vertrag gilt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten oder bei Ausführung der Bestellung als geschlossen.
  - 3.4. Die Art und der Umfang der Leistungen der Lieferanten werden endgültig in der Auftragsbestätigung festgehalten. Leistungen die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, werden separat vereinbart und fakturiert.
4. LIEFERFRISTEN
  - 4.1. Die vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen dienen nur als Hinweis. Sie laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung bis zum Zeitpunkt, wo die Ware die Fabrik des Lieferanten verlässt.
  - 4.2. Die Lieferfristen werden verlängert, wenn
    - Der Lieferant die für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig erhält oder der Kunde nachträglich seine Angaben abändert und so eine Verlängerung der Fabrikationszeit verursacht,
    - Unvorhergesehene Hindernisse, die der Lieferant trotz sorgfältiger Ausführung der Bestellung nicht vermeiden kann, auftreten. Solche Hindernisse sind namentlich, erhebliche Störungen, die das Unternehmen betreffen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verzögerte oder mangelhafte Lieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigprodukten an den Lieferanten, von den Behörden verfügt Restriktionen, Naturkatastrophen und andere Fälle höherer Gewalt, wie Krieg oder Terrorakte.
    - Der Kunde oder ein Dritter mit der Ausführung ihrer Arbeiten oder der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, namentlich wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
  - 4.3. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen gibt dem Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag.
5. PREISE
  - 5.1. Alle Preise des Lieferanten werden in Schweizer Franken angegeben. Wenn der Lieferant seine Preise zwischen Vertragsschluss und Lieferung anhebt oder senkt, findet der Preis, der am Lieferdatum gilt, Anwendung.
  - 5.2. Die Preise verstehen sich netto ex Werk (EXW –Incoterms 2000), ohne Verpackung und Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten wie Versicherungen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Bewilligungs- und Bescheinigungsgebühren, usw. gehen zu Lasten des Kunden.
  - 5.3. Preise pro Mengeneinheit gelten nur für die in der Bestellung aufgeführten Mengen, die innerhalb eines Jahrs zu liefern sind.
6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN
  - 6.1. Der Käufer muss die ganze Zahlung in Schweizer Franken ohne „irgendeinen Abzug“ bei der auf die Rechnungen aufgeführte Bank leisten. Die Zahlung gilt als geleistet, wenn der Lieferant über den entsprechenden Betrag frei verfügen kann.
  - 6.2. Es gelten folgende Bestimmungen über Zahlungsfristen und Verzugszinsen.
    - Wenn der Kunde und der Lieferant keine besondere Zahlungsbedingungen vereinbart haben, erfolgt die Fakturierung bei Lieferung.
    - Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fakturierung.
    - Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt automatisch, ohne dass es einer Mahnung bedarf, der Verzug ein. Ab diesem Datum sind Verzugszinsen von 10% p.a. durch den Kunden geschuldet. Schadenersatzansprüche des Lieferanten für weiteren Verzugschaden und sein Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
  - 6.3. Die Verrechnung mit unbestrittenen fälligen anderen Forderungen und die Geltendmachung des Rückbehaltungsrecht in bezug auf den Kaufpreis bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
7. EIGENTUMS VORBEHALT, SICHERHEITSLISTUNG UND RECHT ZUR VERWENDUNG
  - 7.1. Der Lieferant bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer aller gelieferten Produkte. Er ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und alle dazu notwendigen Formalitäten auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Der Kunde bevollmächtigt hiermit den Lieferanten, alle nötigen Schritte vorzunehmen. Während der Gültigkeitsdauer des Eigentumsvorbehaltes muss der Kunde die gelieferten Produkte auf eigenen Kosten instand halten und sie an Stelle des Lieferanten gegen Diebstahl, Verlust, Feuer, Wasserschäden und andere Risiken versichern. Der Kunde muss weiter alle Maßnahmen treffen, mit denen die Gefährdung des Eigentumsrechtes des Lieferanten verhindert werden kann.
  - 7.2. Bei Verarbeitung und Vermischung der Produkte des Lieferanten mit Produkten des Käufers wird der Lieferant am neuen Produkt nach Maßgabe des Anteils der ihm gehörenden Bestandteile Miteigentümer.
  - 7.3. Wenn der Kunde nach einer Nachfrist von 15 Tagen seine Verpflichtungen in Bezug auf Entgegennahme und/oder Zahlung des Produktes nicht erfüllt, darf der Lieferant während der Dauer des Abnahme-/Zahlungsverzuges die vom Kunden bestellten Produkte nach seinem freien Ermessen ohne Rücksichtnahme auf allfällige Rechte, die den Kunden schützen, einem Dritten überlassen.
  - 7.4. Bei Zweifeln über die Solvenz des Käufers, namentlich bei Zahlungsverzug, kann der Lieferant Vorauszahlungen oder genügende Sicherheiten für die Forderungen verlangen, bevor er weitere Lieferungen vornimmt.
8. GEISTIGES EIGENTUM
  - 8.1. Die mit dem Produkt verbundenen geistigen Eigentumsrechte verbleiben ausschließlich und vollumfänglich beim Lieferanten.
  - 8.2. Der Lieferant haftet nicht für die Produkte, die vom Kunden umgeschaltet oder geändert werden, und leistet keine Gewähr für solche Produkte. Er behält sich in diesem Fall die Geltendmachung von Schadenersatz und von Ansprüchen wegen Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte vor.
  - 8.3. Der Lieferant behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an seinen Produkten sowie seinen Sortimenten anzubringen.
  - 8.4. Die Werkzeuge bleiben im Eigentum des Lieferanten, selbst wenn der Käufer einen Betrag an ihre Herstellung geleistet hat.
9. GEWÄHRLEISTUNG FÜR DAS PRODUKT, BESCHRÄNKUNG VON GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG
  - 9.1. Der Kunde muss die Lieferung innert 15 Tagen nach Eintreffen in seinen Lokalitäten überprüfen. Alle Beanstandungen wegen anlässlich der Überprüfung festgestellten Mängeln sind innert dieser Frist schriftlich anzubringen.
  - 9.2. Die Garantie erstreckt sich nur auf die vom Lieferant gelieferten Produkte. Die Garantie des Lieferanten läuft ab dem Lieferdatum während eines Jahrs. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn entsprechenden Produkte zumindest durch ihre Fabrikationsnummer identifiziert sind. Die Garantie bezieht sich nur auf Mängel, von denen nachgewiesen ist, dass sie auf einen Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. In jedem Falle ist sie auf folgende Ansprüche beschränkt: Ersatz oder Reparatur des defekten Produktes.
  - 9.3. Der Lieferant haftet nicht für allfällige Kosten für Montage oder Demontage oder Schäden, die direkt oder indirekt mit dem gelieferten Produkten, ihrer Verwendung oder allfälligen Mängeln zusammenhängen. Der Lieferant lehnt jede Haftung für Folgeschäden oder Schäden anderer Art, namentlich für entgangenen Gewinn, ab.
  - 9.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, die sich auf eine fahrlässige Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten des Lieferanten stützen, sind ausgeschlossen.
  - 9.5. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die bei Dritten auftreten.
10. TEILLIEFERUNGEN
  - 10.1. Der Kunde muss Teillieferungen des Lieferanten annehmen.
11. VERSANDART
  - 11.1. Der Lieferant kann, soweit keine besonderen abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen worden sind, den Versandweg und die Versandart bestimmen. Trägt der Lieferant ausnahmsweise die Transportkosten, so gehen allfällige Erhöhungen dieser Kosten, die nach Vertragsschluss eintreten, zu Lasten des Käufers.
12. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR
  - 12.1. Der nutzen an den zu liefernden Produkten und die damit verbundenen Gefahren gehen im Zeitpunkt, wo die Produkte die Fabrik verlassen, vom Lieferanten auf den Käufer über. Wenn auf Verlangen des Kunden und aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, der ursprünglich vereinbarte Liefertermin vorgesehenen Lieferzeitpunkt auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt werden die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert.
  - 12.2. Der Kunde muss Beanstandungen wegen auf dem Transport erlittener Schäden direkt beim Frachtführer innerhalb der besonderen Fristen, die für diesen Fall gelten, bringen.
  - 12.3. Finden andere Bedingungen als EXW (ex works –ex Werk) z.B. FOB, CFR oder CIF Anwendung, so werden diese ebenfalls durch die Incoterms 2000 definiert.
  - 12.4. Im Falle von Krieg, eine unvermeidlichen Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Energie- oder Rohstoffknappheit, Feuerbrunst oder Transportstörungen, die es unmöglich machen, das betroffenen Geschäft innert vernünftiger Frist rentabel auszuführen, sowie in allen anderen Fällen von höherer Gewalt, die den Lieferanten oder seine Lieferanten betreffen, wird der Lieferant für die Dauer der Störung und in deren Umfang von einer Lieferpflicht befreit, ohne dass dadurch eine spätere Lieferpflicht entsteht. Ereignisse dieser Art berechtigen den Lieferanten, einen Teil oder den ganzen Vertrag aufzulösen, ohne dass dies dem Kunden einen Anspruch auf Schadenersatz gibt.
13. TEILNICHTIGKEIT
  - 13.1. Falls einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig erklärt werden, so werden die übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht betroffen. Die ungültig erklärte Bestimmung muss durch eine Regel ersetzt werden, welche den Parteien erlaubt, das gleiche, vorgesehene wirtschaftliche Ergebnis auf rechtlich zulässige Weise zu erreichen.
14. VERTRAGSPRACHE
  - 14.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestehen in einer französischen, deutschen und englischen Fassung. Maßgebend ist die französische Fassung
15. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND
  - 15.1. Auf die Verträge des Lieferanten findet ausschließlich das schweizerische materielle Recht Anwendung. Gerichtsstand ist La Chaux-de-Fonds (NE).
  - 15.2. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11 April 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.